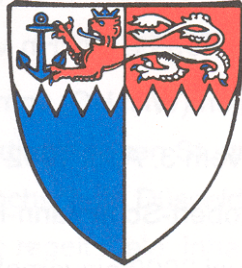


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 123 / 28.09.2023

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Gewährung und Vergabe der Orchesterpraktika NRW-Stipendien
des Orchesterzentrums | NRW vom 28. September 2023

Ordnung für die Gewährung und Vergabe der Orchesterpraktika NRW-Stipendien des Orchesterzentrums | NRW vom 28. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Ausschreibung und Auswahlverfahren
- § 2 Bewerbungsverfahren
- § 3 Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Studiums
- § 4 Berufstätigkeit
- § 5 Formaler Status der Stipendiat*innen
- § 6 Leistungen des Stipendiengabers
- § 7 Verpflichtungen der Stipendiat*innen
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Das Orchesterzentrum | NRW (OZM) ist eine gemeinsame Einrichtung der vier staatlichen Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und zugleich Trägerhochschulen des OZM (Hochschule für Musik Detmold, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Folkwang Universität der Künste Essen, Hochschule für Musik und Tanz Köln). Es ist europaweit die erste hochschulübergreifende Ausbildungsstätte für künftige Orchestermusiker*innen. Im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden Studierende in vier Semestern praxisnah und zielgerichtet auf eine Karriere in renommierten Orchestern vorbereitet. Exzellente Studierende, die im Rahmen eines Probespiels bei einem ausgewählten NRW-Kooperations-Orchester ihre Eignung unter Beweis stellen konnten, werden für die von Seiten des Landes NRW geförderten „Orchesterpraktika NRW“ ernannt. Dabei handelt es sich um ein für herausragende Studierende konzipiertes Förderprogramm, bei dem zusätzlich zum Lehrangebot am OZM Praxiserfahrung im Orchester gesammelt werden kann. Diese Praxiserfahrung wird der*dem Studierenden (im Nachfolgenden Stipendiat*in genannt) als Studienleistung angerechnet bzw. auf Antrag anerkannt und durch ein Exzellenz-Stipendium von Seiten des OZM honoriert. Das Stipendium der Orchesterpraktika NRW wird ausgeschrieben für Studierende im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sowie zusätzlich für Studierende, die in einem Masterstudiengang in der künstlerischen Instrumentalbildung (ausschließlich Orchesterinstrumente) der vier Trägerhochschulen eingeschrieben sind. Die folgende Ordnung ist auf diese Stipendien anzuwenden.

Ein Stipendium zur Förderung von Masterstudierenden wird durch das OZM für eine Dauer von sechs Monaten vergeben. Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben. Verantwortlich für die Vergabe des Stipendiums sind das Orchester mit zwei Stimmen sowie die Künstlerische Leitung des OZM einer Stimme. Während der Laufzeit des Stipendiums studieren die Stipendiat*innen weiter in ihrem jeweiligen Masterstudiengang und erhalten das Recht und die Möglichkeit, an bis zu 60 Veranstaltungen des Orchesters, bestehend aus Proben und ggf. Vorstellungen und Konzerten, teilzunehmen.

§ 1 Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt auf der Homepage des OZM. Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach der im Probespiel vor einer Fachkommission des jeweiligen Orchesters erbrachten Leistung unter Einbeziehung der Künstlerischen Leitung des OZM. Daneben können bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber*innen insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund,
4. die Motivation der Bewerber*innen.

Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der bis zum Bewerbungsstichtag eingereichten Bewerbungsunterlagen und der durchgeführten Probespiele. Das jeweilige Orchester schlägt anschließend mit zwei Stimmen geeignete Stipendiat*innen vor. Auf Grundlage dieser Vorschläge entscheidet bei Stimmgleichheit die Künstlerische Leitung des OZM mit einer Stimme über die Vergabe. Die Zuteilung der Stipendienplätze sowie deren Verteilung auf die Instrumente erfolgt durch die Künstlerische Leitung des OZM.

§ 2 Bewerbungsverfahren

Ein Stipendium kann nur nach Bewerbung gewährt werden. Das Stipendium wird weder von einer Gegenleistung für den privaten oder öffentlichen Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmerschaft oder einer entsprechenden Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht. Bewerbungen können sich immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ oder eines Masterstudiengangs in der künstlerischen Instrumentalausbildung (ausschließlich Orchesterinstrumente) der vier Trägerhochschulen.

Die Bewerbung erfolgt in Form einer digitalen Bewerbung per E-Mail an das OZM.

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzes Anschreiben
- Angabe, mit welchem Instrument und für welches Orchester die Bewerbung erfolgt
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Immatrikulation

Die Bewerber*innen geben im Rahmen der Bewerbung an, ob sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch eine in § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (BGBl 2010 Teil 1 Nr. 38) genannte Maßnahme oder Einrichtung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten.

Im Zuge der Bewerbung um ein Stipendium muss zwingend ein Probespiel vor einer Fachkommission des jeweiligen Orchesters erfolgreich absolviert werden. Die Nennung und ggf. Zusendung der vorzubereitenden Probespielwerke erfolgt rechtzeitig vor dem entsprechenden Probespieltermin durch das OZM.

§ 3 Bewilligung, Widerruf, Beendigung des Studiums

Die ausgewählten Stipendiat*innen werden über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten unterrichtet.

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden,

- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- wenn etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- wenn durch das Ministerium Kultur und Wissenschaft des Landes NRW die erforderlichen Fördermittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- wenn gegen die im Stipendienvertrag vereinbarten Bedingungen oder die im Vertrag mit dem Orchester getroffenen Vereinbarungen verstoßen wird oder
- wenn wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Berufstätigkeit

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums darf die Stipendiat*innen nicht daran hindern, sich dem Stipendienzweck zu widmen. Eine allgemeine Erwerbstätigkeit soll 10 Stunden, eine studiumsaffine Erwerbstätigkeit soll 20 Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Formaler Status der Stipendiat*innen

Die Stipendiat*innen werden während der Laufzeit des Stipendiums durch das Orchester weitergehend im Bereich der Orchestermusik ausgebildet und erhalten das Recht und die Möglichkeit, an bis zu 60 Veranstaltungen des Orchesters, bestehend aus Proben und ggf. Vorstellungen und Konzerten, teilzunehmen.

Das Orchester stellt sicher, dass die Pflichtveranstaltungen des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ Vorrang vor der Mitwirkung im Orchester haben, um die reguläre Weiterführung des Studiums nicht zu gefährden.

Darüber hinausgehend dürfen die Stipendiat*innen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten künstlerisch-musikalischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmerschaft verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zum OZM. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV

darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 6 Leistungen des Stipendiengabers

Alle zu gewährenden Stipendien werden unbar in zwei Raten ausgezahlt. Diese Leistungen können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums nach § 3 zurückgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

§ 7 Verpflichtungen der Stipendiat*innen

Mit der Annahme des Stipendiums erhalten die Stipendiat*innen das Recht und die Möglichkeit, verteilt über die Dauer des Stipendiums an bis zu 60 Veranstaltungen des Orchesters, bestehend aus Proben und ggf. Vorstellungen und Konzerten, teilzunehmen.

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, das OZM unverzüglich zu informieren, wenn

- in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, wichtige Veränderungen eintreten,
- das Studium unter- oder abgebrochen wird,
- das Studium vorzeitig abgeschlossen wird oder
- die Studienrichtung verändert wird.

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Stipendiums vom OZM und Orchester erhalten, wie z. B. Daten, Noten, Unterlagen, Zeichnungen und andere Gegenstände, vertraulich zu behandeln, nur im Zusammenhang mit dem Stipendium zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Datenschutz

Die Stipendiat*innen erklären sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des Stipendiums einverstanden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird von den Trägerhochschulen beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an den Trägerhochschulen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 28. September 2023.

Düsseldorf, den 28. September 2023

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander